

Mitglieder des Deutschen Bundestags

Berlin, 18 September 2024



Umsetzung der RED – Grünen Bahnstrom als „Erfüllungsoption“ für die THG-Quote ins Bundesimmissionsschutzgesetz aufnehmen

Sehr geehrte



die reformierte europäische Richtlinie zur Förderung von Energien aus erneuerbaren Quellen (Renewable Energy Directive, RED, RL 2023/2413) ist am 18. Oktober 2023 veröffentlicht worden und jetzt national umzusetzen. Das bietet die Chance, Bahnstrom als Erfüllungsoption für die THG-Quote in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) aufzunehmen, was einen zusätzlichen Anreiz zur Vergrünung des Bahnstrommixes bieten und erhebliche Wettbewerbsverzerrungen im intermodalen Wettbewerb zwischen Straße und Schiene korrigieren würde.

Die RED ist ein wesentlicher Baustein zur Erreichung der Klimaneutralität und der Verminderung der Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union. Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union mindestens 42,5 % im Jahr 2030 zu steigern; sie sind außerdem bestrebt diesen Anteil auf 45 % zu erhöhen.

Die Richtlinie ist auch ein wesentliches Instrument für mehr Klimaschutz im Verkehr. Zur Verringerung der Treibhausgasintensität dieses Sektors ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, bei Kraftstoffen und Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die dem Verkehr bereitgestellt werden, bis 2030 einen Anteil von 29 % zu erreichen. Alternativ können die Mitgliedsstaaten einen Zielpfad verankern, der bis 2030 zu einer Verringerung der Treibhausgasintensität im Verkehr um mindestens 14,5 % führt. Dabei werden Kraftstoffe und Elektrizität aus erneuerbaren Quellen im gesamten Verkehrssektor einbezogen. Um die Rahmenbedingungen für einen wachsenden Einsatz von Strom im Verkehr zu verbessern, wird Elektrizität aus erneuerbaren Quellen im Straßenverkehr mit einem Multiplikator von 4 veranschlagt (bezogen auf den Energiegehalt); für Elektrizität im Schienenverkehr wird ein Multiplikator von bis zu 1,5 ermöglicht (Art. 27 Abs. 2d RL 2023/2413). Der Stromverbrauch im Schienenverkehr kann damit explizit einen relevanten Beitrag bei der Erfüllung der europäischen Richtlinie leisten.

Mit dem geltenden Bundesimmissionsschutzgesetz werden die Inverkehrbringer von Kraftstoffen - die Lieferanten von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen - mittels der Treibhausgasemissionsminderungsquote (THG-Quote) dazu verpflichtet, stufenweise bis 2030 eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um

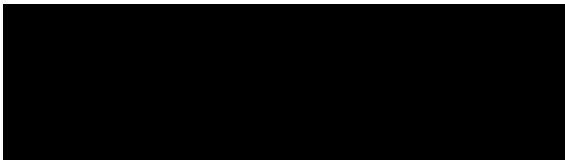
25 % zu erreichen (§ 37a Abs. 4 BImSchG). Sogenannte „Erfüllungsoptionen“ für die THG-Quote sind im BImSchG § 37a geregelt und umfassen im wesentlichen Biokraftstoffe und erneuerbare Kraftstoffe sowie elektrischen Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen. Die Erfüllungsoptionen können auch von nicht verpflichteten Akteuren erbracht werden und dann auf den Verpflichteten übertragen werden. Aufgrund der Übertragbarkeit von Erfüllungsoptionen hat sich der sogenannte „THG-Quotenhandel“ entwickelt, der einen wichtigen Anreiz zum Wachstum der elektrischen Mobilität auf der Straße darstellt; aktuell insbesondere für die Betreiber von Ladesäulen und Halter von E-Pkw, E-Lkw und E-Bussen. Elektrischer Strom im Schienenverkehr gilt dagegen bisher nicht als Erfüllungsoption für die THG-Quote.

Die Beschränkung von „elektrischen Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen“ halten wir für einen Anachronismus. Während im Schienenverkehr der Dieselverbrauch in den THG-Quotenhandel einbezogen ist, ist Fahrstrom widersprüchlicherweise ausgeschlossen. Im klimafreundlichen Schienenverkehr bleibt so die Verbrennung von biogenen Kraftstoffen als einzige Erfüllungsoption. Dadurch wird elektrifizierter Schienenverkehr im intermodalen Wettbewerb zur Straße benachteiligt und Potenziale zur weiteren Elektrifizierung möglicherweise nicht gehoben. Elektrischer Strom ist der zentrale Energieträger für den klimafreundlichen und energieeffizienten Schienenverkehr (über 90 % der erbrachten Verkehrsleistung). Viele Eisenbahnverkehrsunternehmen haben sich anspruchsvolle Ziele gesetzt, um den Grünstromanteil im Bahnstrom weiter zu steigern. Dabei muss die Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zum Straßenverkehr erhalten bleiben.

Ein entsprechender Anreiz zum weiteren Wachstum des Anteils von grünem Strom aus erneuerbaren Energien im Bahnstrommix sowie zur weiteren Elektrifizierung kann durch die **Aufnahme von Bahnstrom als Erfüllungsoption für die THG-Quote in § 37a des BImSchG** gesetzt werden. Im Rahmen der aktuellen Umsetzung der novellierten RED bietet sich jetzt die Gelegenheit, auch grünen Bahnstrom als ein wirksames Instrument zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Verkehr anzuerkennen.

Für alle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

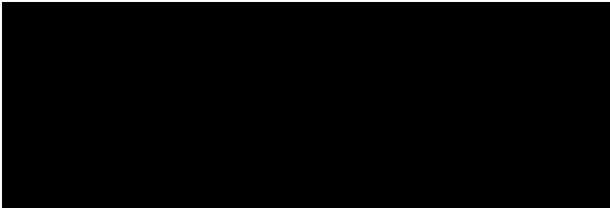
Mit freundlichen Grüßen



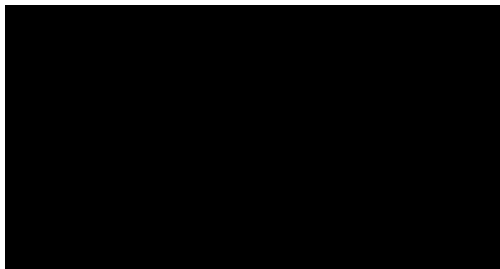
Geschäftsführer
Transport & Environment Deutschland



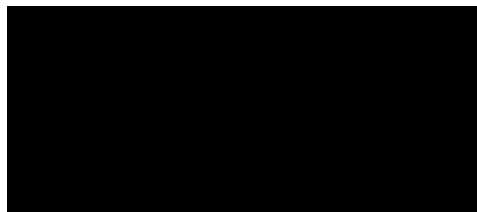
Verkehrs- und eisenbahnpolitischer Referent
DIE GÜTERBAHNEN (NEE e.V.)



Geschäftsführer
Allianz pro Schiene e.V.



Geschäftsführer
Mofair



Geschäftsführerin Eisenbahnverkehr
VDV